



## **Amtsgericht Bad Berleburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20.08.2025, 14:00 Uhr,  
Sitzungssaal 1, Im Herrengarten 5, 57319 Bad Berleburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Feudingen, Blatt 1112,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Feudingen, Flur 19, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Am Hornberg 20, Größe: 222 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Grundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit Garage, Ursprungsjahr des Gebäudes ist nicht bekannt, An- /und Umbauten erfolgten in den Jahren 1932 und 1960. Grundstück liegt nicht an einer öffentlichen Straße, derzeit erfolgt die Begehung über ein Notwegerecht gem. § 917 BGB. Allgemeiner Renovierungsbedarf aufgrund jahrelangen Leerstandes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

63.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.